

den und Untersuchungsmethoden. Ihre Entwicklung ist jedoch weitgehend von ihrer wechselseitigen Bereicherung abhängig.

*Strafverfahrenswissenschaft und forensische (Rechtspflege-) Psychologie*  
Gegenstand der forensischen (gerichtlichen) Psychologie ist die Untersuchung derjenigen psychischen Vorgänge bei Personen und Gruppen, die bei der Verwirklichung der Aufgaben der sozialistischen Rechtspflege zu berücksichtigen sind.

Forensisch-psychologische Probleme spielen bei der Aufdeckung und Untersuchung von Straftaten, der Prüfung und Würdigung von Beweismitteln, der Vernehmung, der Leitung der gerichtlichen Hauptverhandlung, den Schlußvorträgen des Staatsanwalts, des Verteidigers usw. eine große Rolle. Deshalb ist es erforderlich, daß die Mitarbeiter der Strafrechtspflege über ein Mindestmaß an psychologischen Kenntnissen und Fähigkeiten verfügen.<sup>31</sup> Die Bedeutung der forensischen Psychologie für die Strafrechtspflege ist jedoch bedeutend tiefgreifender. Sie hat zur Konsequenz, daß forensische Psychologen als Sachverständige im Strafverfahren auftreten. Sie geben im Rahmen ihres Fachgebietes wissenschaftlich begründete Feststellungen zu Fragen der Schuld, z. B. ob der Täter im Affekt gehandelt hat, der Jugendliche schuldfähig ist, weiterhin zu Fragen des Beweiswertes einer Zeugenaussage<sup>32</sup> u. a. Das ermöglicht es den Organen der Strafrechtspflege, eine gesetzliche und gerechte, begründete Entscheidung zu treffen. Hieraus ergeben sich zahlreiche Möglichkeiten für eine fruchtbare Gemeinschaftsarbeit von Strafprozessualisten und forensischen Psychologen.

#### *Strafverfahrenswissenschaft und Medizin*

Die notwendigen engen Beziehungen zur Medizin haben zur Herausbildung spezieller Zweige der medizinischen Wissenschaft, der Gerichtsmedizin<sup>33</sup> <sup>34</sup> und der Gerichtspsychiatrie, geführt. Auf diesen beiden Gebieten gibt es bereits traditionelle Verbindungen zur gerichtlichen Tätigkeit. Es wäre jedoch ein Fehlschluß, wollte man die Verbindung zwischen Strafrechtspflege und Medizin

ausschließlich auf diese beiden Gebiete beschränken. Sowohl Grundlagengebiete der Medizin als auch weitere Spezialdisziplinen gewinnen für den Rechtspflegjuristen zunehmend an Bedeutung.

Ist z. B. ein Mensch unter verdächtigen Umständen zu Tode gekommen (§ 94), wird die Leiche eines Menschen mit Merkmalen gefunden, die auf einen gewaltsamen Tod hinweisen, ist ein gerichtsmmedizinischer Sachverständiger hinzuzuziehen.<sup>34</sup> Auch für die Feststellung der Schwere einer Körperverletzung bedarf es häufig einer ärztlichen Untersuchung. Blutgruppen- und Blutalkoholbestimmungen gehören ebenfalls als weitere bekannte Beispiele zu den Aufgabenbereichen medizinischer Sachverständiger.

Die Heranziehung eines Gerichtspsychiaters wird z. B. in der Regel dann erforderlich, wenn Zweifel an der vollen Zurechnungsfähigkeit eines Beschuldigten auftreten. Sein Aufgabenbereich erstreckt sich hier also auf die Untersuchung (Diagnostizierung) pathopsychologischer Zu-

- 
- 31 Vgl. H. Dettenborn/H.-H. Fröhlich/J. Lekschas, „Gegenstandsbereich und Aufgaben der 'Rechtspflegepsychologie'“, *Neue Justiz*, 1972/3, S. 70; H. Dettenborn/H.-H. Fröhlich, *Psychologische Probleme der Täterpersönlichkeit*, Berlin 1971; A. R. Ratinow, *Forensische Psychologie für Untersuchungsleiter*, Berlin 1970, S. 24. A. R. Ratinow deutet hier den Prozeß der Differenzierung der forensischen Psychologie in verschiedenen Teildisziplinen an; ders., „Über den Gegenstand der juristischen Psychologie“, *Fragen der Kriminalitätsbekämpfung*, Moskau, 1977/26, S. 78 (russ.).
- 32 Vgl. O. Buckmann F. Gentes, „Zur Beurteilung der Glaubwürdigkeit der Aussagen von Kindern und Jugendlichen“, *Jugendhilfe*, 1980/6, S. 172.
- 33 Vgl. W. Reimann/O. Prokop, *Vademecum. Gerichtsmedizin für Mediziner, Kriminalisten und Juristen*, Berlin 1976; *Sozialistische Kriminalistik*, Bd. 2, a. a. O., S. 640.
- 34 Vgl. Anordnung über die ärztliche Leichenschau vom 4. 12. 1978, GBl. I 1979 Nr. 1 S. 4, und Anweisung zur ärztlichen Leichenschau vom 4.12.1978, VuM des Ministeriums für Gesundheitswesen, 1978/11; Anordnung über die Leichenschau und die Seebestattung bei Sterbefällen auf Seeschiffen vom 13.2.1985, GBl. I 1985 Nr. 8 S. 89.